



DAS LEBEN IST EIN SPIEL!

**Einladung zur
Hauptversammlung 2014**

D	A	S		L	E	B	E	N
I	S	T		E	I	N		
S	P	I	E	L				

SPORTWETTEN - CASINO - POKER

WWW.BET-AT-HOME.COM



bet-at-home.com AG, Düsseldorf

Wertpapier-Kenn-Nummer A0DNAY
ISIN DE000A0DNAY5

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Wir laden die Aktionäre unserer Gesellschaft
zu der am

**Montag, den 12. Mai 2014, 14.30 Uhr (MESZ),
im Sheraton Frankfurt Airport Hotel and Conference Center,
Hugo-Eckener Ring 15,
(Rhein-Main-Flughafen)
60549 Frankfurt am Main**

stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

TAGESORDNUNG UND VORSCHLÄGE ZUR BESCHLUSSFASSUNG

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2013 mit dem Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2013, des Gewinnverwendungsvorschlags des Vorstands sowie des Berichts des Aufsichtsrats**

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss gebilligt; damit ist der Jahresabschluss festgestellt. Die Hauptversammlung hat zu diesem Tagesordnungspunkt 1 keinen Beschluss zu fassen.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den für das Geschäftsjahr 2013 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 4.536.564,75 wie folgt zu verwenden:

Bilanzgewinn:	EUR 4.536.564,75
An die Aktionäre auszuschüttender Betrag:	EUR 2.807.200,00
Gewinnvortrag:	EUR 1.729.364,75

Aus dem an die Aktionäre auszuschüttenden Betrag erfolgt die Zahlung einer Dividende in Höhe von EUR 0,80 je dividendenberechtigter Aktie. Die Dividende ist zahlbar ab dem 13. Mai 2014.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2013**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2013 Entlastung zu erteilen.

- 4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2013**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2013 Entlastung zu erteilen.

5. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschluss- und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2014

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die PKF Fasselt Schlage Partnerschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte, Zweigniederlassung Duisburg, 47059 Duisburg, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2014 zu bestellen.

6. Wahlen zum Aufsichtsrat

Mit Ablauf der Hauptversammlung am 12. Mai 2014 endet die Amtszeit von Herrn Jean-Laurent Nabet als Aufsichtsratsmitglied der bet-at-home.com AG.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich nach den §§ 95, 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 der Satzung aus drei Mitgliedern zusammen, die sämtlich von der Hauptversammlung gewählt werden. Die Hauptversammlung ist nicht an Wahlvorschläge gebunden. Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung nach Bestimmung der Hauptversammlung längstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Herrn Jean-Laurent Nabet, Vorstand der BetClicEverest Group S.A.S., Paris, Frankreich, Investmentmanager (Head of Investment) bei der Lov Group Invest S.A.S., Paris, Frankreich, wohnhaft in Paris, Frankreich, bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2018 beschließt, erneut in den Aufsichtsrat zu wählen.

Herr Jean-Laurent Nabet gehört keinen anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren Kontrollgremien bei inländischen Wirtschaftsunternehmen im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG an. Er ist Mitglied in vergleichbaren Kontrollgremien bei folgenden ausländischen Wirtschaftsunternehmen:

- Barrico SA, Brüssel, Belgien.

7. Beschlussfassung über die Änderung von § 2 der Satzung betreffend den Gegenstand des Unternehmens

Nach § 2 Abs. 1 der Satzung ist Gegenstand des Unternehmens der Erwerb und die Veräußerung von Anteilen oder Beteiligungen an Kapitalgesellschaften auf eigene Rechnung und die Verwaltung eigenen Vermögens. Durch die Formulierung „Erwerb und die Veräußerung“ könnte der tatsächlich unzutreffende Eindruck erweckt werden, es sei Gegenstand des Unternehmens, durch regelmäßigen An- und Verkauf von Anteilen oder Beteiligungen an Kapitalgesellschaften eine Rendite zu erwirtschaften. Bereits bisher war es aber Unternehmensgegenstand der Gesellschaft, durch ihre Tochterunternehmen oder verbundenen Unternehmen oder Beteiligungen jeweils eine Geschäftsstrategie zu verfolgen und den langfristigen Wert der Tochterunternehmen, der verbundenen Unternehmen oder der Beteiligungen zu fördern. Hieran soll auch weiterhin festgehalten werden. Die auf eine langfristige Wertentwicklung ausgerichtete Geschäftsstrategie kommt in § 2 Abs. 4 der Satzung zum Ausdruck, wonach Geschäftsgegenstand insbesondere das Halten der Beteiligung an der bet-at-home.com Entertainment GmbH, Linz, ist. Die langfristige strategische Orientierung der Gesellschaft soll durch eine Änderung von § 2 Abs. 1 der Satzung, in dem § 2 Abs. 4 der Satzung künftig aufgehen soll, besser zum Ausdruck gebracht werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

a) § 2 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„1. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, das Halten sowie die Verwaltung und Leitung von Tochterunternehmen, verbundenen Unternehmen oder Beteiligungen (nachfolgend zusammen in diesem § 2 „Tochterunternehmen“ genannt) auf eigene Rechnung zur Verfolgung einer Geschäftsstrategie und die Förderung des langfristigen Wertes der Tochterunternehmen. Hauptgegenstand des Unternehmens ist es dabei, durch Erhalt von Ausschüttungen und/oder Gewinnabführungen der Tochterunternehmen an den operativen Tätigkeiten der Tochterunternehmen zu partizipieren und hierdurch Erträge zu erzielen, nicht aber die Erzielung von Erlösen durch eine grundsätzlich gestattete Veräußerung von Tochterunternehmen. Gegenstand des Unternehmens ist insbesondere das Halten der Beteiligung an der bet-at-home.com Entertainment GmbH, Linz.“

b) § 2 Abs. 4 der Satzung wird gestrichen.

8. Beschlussfassung über die Festsetzung der Vergütung des Aufsichtsrats gemäß § 14 der Satzung

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten gemäß § 14 der Satzung ihre notwendigen Auslagen erstattet und eine von der Hauptversammlung festzulegende Vergütung. Zuletzt hat die Hauptversammlung vom 13. August 2007 beschlossen, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats für jedes volle Geschäftsjahr eine feste Vergütung in Höhe von EUR 4.000,00, zahlbar einen Monat nach Ablauf des Geschäftsjahres, erhalten. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält nach dem Beschluss eine feste Vergütung in Höhe von EUR 8.000,00. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung zeitanteilig entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit.

Die Vergütung soll angemessen an die seit der Beschlussfassung geänderten Verhältnisse angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten, beginnend ab dem 01.01.2014, für jedes volle Geschäftsjahr eine feste Vergütung in Höhe von EUR 10.000,00, zahlbar einen Monat nach Ablauf des Geschäftsjahres. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält eine feste Vergütung in Höhe von EUR 20.000,00. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung zeitanteilig entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit. Die Gesellschaft kann zu Gunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) abschließen, welche die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsratsstätigkeit abdeckt.“

Ende der Tagesordnung

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung EUR 3.509.000,00 und ist eingeteilt in 3.509.000 Stückaktien. Die Gesamtzahl der Stimmrechte an der Gesellschaft entspricht der Gesamtzahl der Stückaktien und beträgt damit zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung 3.509.000. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung im Bundesanzeiger keine eigenen Aktien.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bei der Gesellschaft fristgerecht angemeldet und ihre Berechtigung nachgewiesen haben. Die Anmeldung hat in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache zu erfolgen. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist durch eine in Textform erstellte Bescheinigung des depotführenden Instituts über den Anteilsbesitz in deutscher oder englischer Sprache nachzuweisen.

Der Nachweis muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung beziehen, also auf Montag, den 21. April 2014, 0.00 Uhr (MESZ). Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechtes als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat. Die Anmeldung sowie der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft spätestens am Montag, den 05. Mai 2014, 24.00 Uhr (MESZ), unter der nachfolgend genannten Anschrift zugehen:

bet-at-home.com AG
c/o Haubrok Corporate Events GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
Deutschland
Telefax: +49 (0) 89-210 27 298
E-Mail: meldedaten@haubrok-ce.de

Stimmrechtsvertretung

Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten, auch durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, ausgeübt werden. Die Erteilung einer Vollmacht ist sowohl vor als auch während der Hauptversammlung zulässig. Zur Vollmachterteilung kommen sowohl Erklärungen gegenüber dem zu Bevollmächtigenden als auch gegenüber der Gesellschaft in Betracht. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen. Auch im Fall einer Stimmrechtsvertretung sind eine fristgerechte Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes gemäß den vorstehenden Bestimmungen in dem Abschnitt „Teilnahme an der Hauptversammlung“ erforderlich.

Vollmachten an Dritte, die nicht in den Anwendungsbereich von § 135 AktG fallen

Für die Form von Vollmachten, die nicht Kreditinstituten bzw. gemäß § 135 Absatz 8 oder gemäß § 135 Absatz 10 in Verbindung mit § 125 Absatz 5 AktG Kreditinstituten insoweit gleichgestellten Personen oder Vereinigungen (insbesondere Aktionärsvereinigungen), sondern Dritten erteilt werden, ist gemäß § 17 Absatz 3 der Satzung die Textform einzuhalten. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen damit der Textform.

Aktionäre, die einen Vertreter bevollmächtigen möchten, werden zur organisatorischen Erleichterung gebeten, zur Erteilung der Vollmacht das Formular auf der Rückseite der Eintrittskarte zu verwenden, die sie nach der Anmeldung erhalten, oder das auf der Internetseite www.bet-at-home.ag unter der Rubrik „Hauptversammlung“ zur Verfügung gestellte Formular zu benutzen. Möglich ist es aber auch, dass Aktionäre anderweitig eine Vollmacht ausstellen, solange die Textform gewahrt bleibt. Eine Verpflichtung zur Verwendung der von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Formulare besteht nicht.

Der Nachweis der Bevollmächtigung muss entweder gegenüber der Gesellschaft erbracht werden oder durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft erfolgen. Nachweise über die Bevollmächtigung bzw. einen Vollmachtswiderruf können gegenüber der Gesellschaft an folgende Adresse übermittelt werden:

bet-at-home.com AG
c/o Haubrok Corporate Events GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
Deutschland
Telefax: +49 (0) 89-210 27 298
E-Mail: vollmacht@haubrok-ce.de

Am Tag der Hauptversammlung kann dieser Nachweis auch an der Ein- und Ausgangskontrolle zur Hauptversammlung erbracht werden.

Vollmachten an Kreditinstitute bzw. gemäß § 135 Absatz 8 oder gemäß § 135 Absatz 10 in Verbindung mit § 125 Absatz 5 AktG Kreditinstituten insoweit gleichgestellte Personen oder Vereinigungen

Werden Kreditinstitute bzw. diesen gemäß § 135 Absatz 8 oder gemäß § 135 Absatz 10 in Verbindung mit § 125 Absatz 5 AktG insoweit gleichgestellte Personen oder Vereinigungen (insbesondere Aktionärsvereinigungen) bevollmächtigt, haben diese die Vollmacht nachprüfbar festzuhalten (§ 135 AktG). Wir empfehlen unseren Aktionären, sich bezüglich der Form der Vollmachten mit den Genannten abzustimmen. Wir weisen darauf hin, dass auch insoweit eine ordnungsgemäße Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich sind.

Vollmacht und Weisung an Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Die bet-at-home.com AG möchte in diesem Jahr wie auch schon in den Vorjahren den Aktionären die Wahrnehmung ihrer Rechte erleichtern und bietet ihnen an, sich in der Hauptversammlung durch einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter vertreten zu lassen. Wir weisen darauf hin, dass auch insoweit eine ordnungsgemäße Anmeldung sowie der Nachweis des Anteilbesitzes erforderlich sind. Soweit der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft bevollmächtigt wird, müssen diesen Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Ohne entsprechende Weisung darf der Stimmrechtsvertreter das Stimmrecht nicht ausüben.

Mit der Eintrittskarte erhalten die Aktionäre ein Formular zur Erteilung der Vollmacht und von Weisungen zu den Punkten der Tagesordnung. Für die Bevollmächtigung unter Erteilung ausdrücklicher Weisungen kann – abgesehen von der Vollmachterteilung während der Hauptversammlung durch Verwendung des Formulars, das in der Hauptversammlung ausgehändigt wird – ausschließlich das zusammen mit der Eintrittskarte zugesandte oder das auf der Internetseite www.bet-at-home.ag unter der Rubrik „Hauptversammlung“ zur Verfügung gestellte Vollmacht- und Weisungsformular verwendet werden. Die Erteilung

der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform.

Die Bevollmächtigung des von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreters und die Erteilung von Weisungen an diesen Stimmrechtsvertreter in Textform müssen bis Freitag, den 09. Mai 2014, 18.00 Uhr (MESZ), bei der folgenden Adresse eingehen:

bet-at-home.com AG
c/o Haubrok Corporate Events GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
Deutschland
Telefax: +49 (0) 89-210 27 298
E-Mail: vollmacht@haubrok-ce.de

Für einen Widerruf der Vollmachterteilung an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter gelten die vorstehenden Angaben zu den Möglichkeiten der Übermittlung und zu den einzuhaltenden Fristen entsprechend. Die zeitlich zuletzt eingegangene Vollmacht nebst Weisung wird als verbindlich erachtet. Bei persönlicher Teilnahme an der Hauptversammlung oder bei Teilnahme durch einen bevollmächtigten Dritten erlischt eine im Vorfeld der Hauptversammlung erteilte Vollmacht an den Stimmrechtsvertreter.

Rechte der Aktionäre, eine Ergänzung der Tagesordnung zu verlangen (§ 122 Absatz 2 AktG)

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000 erreichen, können gemäß § 122 Absatz 2 AktG schriftlich (§ 126 BGB) verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung der Hauptversammlung gesetzt und bekanntgemacht werden. Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag halten. Nach § 70 AktG bestehen bestimmte Anrechnungsmöglichkeiten, auf die hingewiesen wird. Für den Nachweis reicht eine entsprechende Bestätigung des depotführenden Kreditinstituts aus.

Das Verlangen ist an den Vorstand zu richten. Jedem neuen Gegenstand der Tagesordnung muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen muss der Gesellschaft mindestens 24 Tage vor der Hauptversammlung zugehen; der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind nicht mitzurechnen. Letztmöglicher Zugang für ein Verlangen auf Ergänzung der Tagesordnung ist damit Donnerstag, der 17. April 2014, 24:00 Uhr (MESZ).

Verlangen zur Ergänzung der Tagesordnung sind an folgende Anschrift zu richten:

bet-at-home.com AG

- Vorstand -

Kronprinzenstraße 82-84

D-40217 Düsseldorf

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht werden – unverzüglich im Bundesanzeiger bekanntgemacht und auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.bet-at-home.ag unter der Rubrik „Hauptversammlung“ veröffentlicht.

Rechte der Aktionäre zur Ankündigung von Anträgen und Wahlvorschlägen (§§ 126 Absatz 1; 127 AktG)

Jeder Aktionär hat das Recht, Anträge und Wahlvorschläge zu Punkten der Tagesordnung sowie zur Geschäftsordnung in der Hauptversammlung zu stellen, ohne dass es hierfür vor der Hauptversammlung einer Ankündigung, Veröffentlichung oder sonstigen besonderen Handlung bedarf. Aktionäre können insbesondere Anträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten stellen (vgl. § 126 AktG); dies gilt auch für Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern (vgl. § 127 AktG).

Nach § 126 Absatz 1 AktG sind Anträge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung den in § 125 Absatz 1 bis 3 AktG genannten Berechtigten unter den dortigen Voraussetzungen zugänglich zu machen, wenn der Aktionär mindestens 14 Tage vor der Versammlung der Gesellschaft einen Gegenantrag gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung mit Begründung an die in der Einberufung hierfür mitgeteilte Adresse übersandt hat. Ein Gegenantrag braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn einer der Ausschlussstatbestände gemäß § 126 Absatz 2 AktG vorliegt. Die Begründung braucht auch dann nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt.

Nach § 127 AktG gilt für den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern § 126 AktG sinngemäß. Der Wahlvorschlag braucht allerdings nicht begründet zu werden. Wahlvorschläge brauchen nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie nicht den Namen, den ausgeübten Beruf und den Wohnort der vorgeschlagenen Person enthalten (vgl. § 127 Satz 3 AktG i.V.m. § 124 Absatz 3 Satz 4 AktG).

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären sind an folgende Anschrift zu richten:

bet-at-home.com AG
Kronprinzenstraße 82-84
D-40217 Düsseldorf
Fax: +49 (0) 211-17934757
E-Mail: ir@bet-at-home.com

Anderweitig adressierte Anträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt. Rechtzeitig unter dieser Adresse eingegangene Anträge und Wahlvorschläge, d. h. solche, die der Gesellschaft bis Sonntag, den 27. April 2014, 24:00 Uhr (MESZ), zugehen, werden nebst einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.bet-at-home.ag unter der Rubrik „Hauptversammlung“ unverzüglich zugänglich gemacht.

Eine Abstimmung über einen Gegenantrag bzw. Gegenvorschlag zu einem Wahlvorschlag in der Hauptversammlung setzt voraus, dass der Gegenantrag bzw. Gegenvorschlag zu einem Wahlvorschlag während der Hauptversammlung mündlich gestellt wird; dies gilt auch, wenn er vor der Hauptversammlung wie beschrieben zugänglich gemacht wurde.

Auskunftsrecht des Aktionärs in der Hauptversammlung (§ 131 Absatz 1 AktG)

Jedem Aktionär ist auf mündliches Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss eingebundenen Unternehmen. Der Vorstand darf die Auskunft aus den in § 131 Abs. 2 Satz 1 AktG genannten Gründen verweigern.

Unterlagen zur Hauptversammlung

Die vorstehend unter Tagesordnungspunkt 1 genannten Unterlagen liegen von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Kronprinzenstraße 82-84, D-40217 Düsseldorf, zur Einsichtnahme der Aktionäre aus. Die genannten Unterlagen werden auch im Internet unter www.bet-at-home.ag unter der Rubrik „Hauptversammlung“ veröffentlicht. Dort werden von der Einberufung der Hauptversammlung an auch weitergehende Informationen zu den Rechten der Aktionäre gemäß § 122 Absatz 2, § 126 Absatz 1, § 127 und § 131 Absatz 1 AktG zugänglich gemacht.

Düsseldorf, im April 2014

bet-at-home.com AG
Der Vorstand



DAS LEBEN IST EIN SPIEL!

bet-at-home.com AG

Kronprinzenstraße 82-84
40217 Düsseldorf
Deutschland

Telefon: +49-211-179 34 770
Telefax: +49-211-179 34 757

E-Mail: ir@bet-at-home.com